

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

24. Juni 1949.

299/A.B.

zu 346/J

Anfragebeantwortung

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. Aigner und Genossen über die Verwaltung des Gemeinnützigen Wohnungsunternehmens Linz teilt ... Bundesminister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung Dr. Krauland mit:

Das Vermögen des Gemeinnützigen Wohnungsunternehmens I.G. Ludwigshafen, Zweigniederlassung Linz, wurde auf Grund der Bestimmungen des Abkommens vom 16. Juli 1946 am 29. Dezember 1946 unter Listennummer 80 in die Treuhandverwaltung der österreichischen Bundesregierung (Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung) übertragen.

Die Hauptniederlassung dieses Wohnungsunternehmens befindet sich in Ludwigshafen, sein <sup>Gesell-</sup> / schaftskapital gehört dem Pensionsfonds der Arbeiter und Angestellten der Industriegesellschaft Ludwigshafen. Es handelt sich schin um eine eigene, sowohl von der I.G. Farben als auch von den Stickstoffwerken Linz rechtlich unabhängige Gesellschaft, woran auch der Umstand nichts ändert, dass die Wohnungen des Wohnungsunternehmens vornehmlich, wenn auch nicht ausschliesslich, zur Unterbringung von Arbeitern und Angestellten der Stickstoffwerke Linz dien. Zum Zeitpunkte der Übertragung des Wohnungsunternehmens in die Treuhandverwaltung wurde dieses, entweder mit amerikanischer Zustimmung oder mit amerikanischer Dul dung, von den Stickstoffwerken verwaltet, offenbar aus der unrichtigen Annahme heraus, dass es sich hier um den Stickstoffwerken eigentlich gehörige Werkwohnungen handle. Schon zu jenem Zeitpunkt hatte jedoch das Ministerium beabsichtigt, das Wohnungsunternehmen durch einen von den Stickstoffwerken unabhängigen öffentlichen Verwalter verwalten zu lassen. Die Stickstoffwerke sind Gläubiger des Wohnungsunternehmens, und es ist aus dieser und sonstigen Erwägungen heraus miteinander unvereinbar, dass Gläubigerunternehmen und Schuldnerunternehmen durch die gleiche Person verwaltet werden.

Am 4. Juni 1948 hat das Hauptquartier der US-Streitkräfte in Österreich dem Ministerium mitgeteilt, dass es auf Grund einer Überprüfung der öffentlichen Verwaltung des Wohnungsunternehmens ersuchen müsse, den gegenwärtigen öffentlichen Verwalter (d.s. also die Stickstoffwerke) zu entlassen und einen kompetenten Mann, der in keiner Weise mit der I.G. Farbenindustrie oder den Stickstoffwerken in Verbindung stehe, einzusetzen. Das Hauptquartier hat die Durchführung dieser Massnahme bis zum 22. Juni 1948 und die Vorlage

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

24. Juni 1949

einer Abrechnung durch den öffentlichen Verwalter bis zum 15. Juli 1948 verlangt. Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung hat zunächst mit Schreiben vom 5. Juli 1948 versucht, dieses Verlangen des amerikanischen Hauptquartiers, als aus einem Missverständnis des Hauptquartiers entsprungen, aufzuklären und rückgängig zu machen. Das Hauptquartier hat jedoch mit Schreiben vom 12. August 1948 mitgeteilt, es habe sich auf Grund weiterer Prüfungen ergeben, dass die Interessen des Wohnungsunternehmens besser durch eine Verwaltungstrennung gewahrt werden. Als anderen öffentlichen Verwalter hat das Hauptquartier gleichzeitig einen Alternativvorschlag für zwei andere Personen gemacht und um Durchführung der Verwalterauswechselung nunmehr bis spätestens 1. September 1948 ersucht. Das Ministerium hat daraufhin am 27. August 1948 zunächst nicht bescheidmässig und sodann mit Bescheid am 19. Oktober 1948 die Verwalterauswechselung verfügt, nachdem das amerikanische Element am 28. September 1948 neuerlich verlangt hat, unverzüglich eine verwaltungstechnische Unabhängigkeit des Wohnungsunternehmens von den Stickstoffwerken sicherzustellen. Den zuständigen Berufsvertretungen wurde vor der bescheidmässigen Verwalterauswechselung gemäss § 14 Verwaltergesetz Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; eine Stellungnahme durch die Berufsvertretung ist jedoch nicht erfolgt. Der neu bestellte öffentliche Verwalter ist gleichzeitig mit seiner Bestellung angewiesen worden, die öffentliche Verwaltung so zu führen, dass das ausschliessliche Verfügungrecht der Stickstoffwerke auf die Wohnungen des Gemeinnützigen Wohnungsunternehmens IuG., Zweigniederlassung Linz, gesichert ist. Dieser Weisung ist der öffentliche Verwalter vollinhaltlich nachgekommen.

Was nun die Frage der Mieten anlangt, so tritt eine Erhöhung der Mieten durch die Bestellung eines von den Stickstoffwerken unabhängigen öffentlichen Verwalters nicht ein. Mieten in Häusern gemeinnütziger Wohnungsvereinigungen können nur in jener Höhe eingehoben werden, die die diesbezüglichen Richtlinien des Bundesministeriums für Inneres vom 23. Mai 1949, 21.68.485-11, bzw. die vorher geltenden Richtlinien zulassen. Wenn die Stickstoffwerke vermeinen sollten, dass diese nach den erwähnten Richtlinien des Innernministeriums zulässigen Mieten für jene Mieter des Wohnungsunternehmens, die den Stickstoffwerken angehören - um die betriebsfremden Mieter brauchen sich die Stickstoffwerke nicht zu kümmern -, nicht tragbar sind, so steht es den Stickstoffwerken frei, ihren Mietern vorübergehend, soferne ihre Aufsichtsbehörde nichts dagegen einzuwenden hat, Mietzuschüsse zu gewähren.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

24. Juni 1949

Wenn der neu bestellte öffentliche Verwalter kostendeckende Mieten einhebt und Sparsamkeit bei den Instandhaltungskosten anstrebt, so verfolgt er nur wirtschaftlich richtige Grundsätze, zu deren Beachtung auch die Stickstoffwerke als öffentlicher Verwalter des Wohnungsunternehmens verpflichtet wären.

Was schliesslich und endlich die angebliche Frage des Dkfm. Seitz nach der parteipolitischen Einstellung des früheren öffentlichen Verwalters anlangt, so muss bemerkt werden, dass von Seiten des Ministeriums prüfung des Wohnungsunternehmens anlässlich der Bestellung des neuen öffentlichen Verwalters veranlasst wurde, noch Dkfm. Seitz ein Organ des Bundesministeriums ist. Herr Seitz ist vielmehr Angestellter des Österreichischen Verbandes Gemeinnütziger Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen in Wien, I., Bösendorferstrasse 7, d.i. des gesetzlichen Prüfungsverbandes aller gemeinnützigen Bauvereinigungen Österreichs. Dieser Verband untersteht dem Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Aus den somit ausführlich dargestellten Gründen, die eine Trennung der öffentlichen Verwaltung der beiden Rechtspersonen Stickstoffwerke und Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen I.G. Ludwigshafen, Zweigniederlassung Linz, unerlässlich gemacht haben, ergibt sich sohin, dass dem Wunsche, die zunächst bestandene gemeinsame Verwaltung der beiden Unternehmungen wiederherzustellen, aus Gründen der Sauberkeit, Klarheit und Zweckmässigkeit derzeit nicht entsprochen werden kann.

-.-.-.-.-